

13.10.95

Wi - U - Wo

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

**Entschlieung des Bundesrates zur Verbesserung der
Sicherheitsberprfung bei der Lagerung von wassergefhr-
denden Stoffen**

DER MINISTERPRSIDENT DES LANDES
RHEINLAND-PFALZ

Mainz, den 12. Oktober 1995

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat beschlossen, beim Bundesrat den
als Anlage beigefgten Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates zur Verbesserung der
Sicherheitsberprfung bei der Lagerung von wasser-
gefhrdenden Stoffen

einzubringen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des
Bundesrates den Ausschssen zuzuleiten.

Mit freundlichen Gren

EV
U. J. J.

Anlage

**Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Sicherheitsüberprüfung
bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen**

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, durch Änderung der entsprechenden Bestimmungen eine Beauftragung der Schornsteinfeger zu ermöglichen, im Rahmen der Feuerstättenschau die Kontrolle von Prüfzeichen und Bescheinigungen von Sachverständigen für die ordnungsgemäße Installation sowie die Kontrolle des Fortbestandes der ordnungsgemäßen Installation der zur Feuerstätte gehörenden Heizöllagerung durchzuführen. Die Kontrollbefugnis der Schornsteinfeger sollte für Heizölbehälter mit einem Inhalt bis zu 10 m³ gelten.

Dieses Ziel sollte durch eine Ergänzung des Aufgabenbereichs der Schornsteinfeger im Schornsteinfegergesetz sowie durch Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung oder durch eine Ergänzung des Wasserhaushaltsgesetzes erreicht werden.

Begründung:

Nach den Erfahrungen mit den Hochwasserereignissen der letzten Jahre ist aus Sicherheitsgründen die Überprüfung der Lagerung wassergefährdender Stoffe verbesserungsbedürftig. Dies gilt insbesondere für Heizölbehälter mit einem Inhalt bis zu 10 m³, deren Aufstellung nach Vorschriften des Wasserrechts und der Landesbauordnung keiner Genehmigungspflicht, jedoch einer Anzeigepflicht unterliegt; erfahrungsgemäß kommen dieser Pflicht viele Anlagenbetreiber nicht nach.

Da der Bezirkschornsteinfegermeister jährlich bei etwa 1/5 der überprüfungspflichtigen Objekte seines Bezirks die Feuersicherheit sämtlicher Schornsteine, Feuerstätten, Verbindungsstücke und Lüftungsanlagen oder ähnlicher Einrichtungen überprüft (Feuerstättenschau, § 13 Abs. 1 Nr. 2 Schornsteinfegergesetz), erscheint es aus Gründen des Gewässerschutzes geboten und aus Gründen eines einfachen kosten-

günstigen Verwaltungsverfahren zweckmäßig, ihm die im Beschluß bezeichnete Aufgabe in Verbindung mit der von ihm vorzunehmenden Feuerstättenschau generell zu übertragen.

Dies kann durch Erweiterung des Aufgabenbereichs des Schornsteinfegers im Schornsteinfegergesetz erfolgen. Alternativ bietet sich eine Ergänzung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes an.

Die bereits jetzt gemäß § 19 i des Wasserhaushaltsgesetzes vorgesehene sogenannte Fachbetriebsregelung, wonach Heizölverbraucher-Tankanlagen nur von Fachbetrieben eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt und gereinigt werden dürfen, reicht nicht aus, um die ordnungsgemäße Installation sowie insbesondere ihren Fortbestand zu gewährleisten. Aus Unkenntnis oder aus Kostenersparnisgründen wird von seiten der Anlagenbetreiber nicht selten die Beauftragung von Fachbetrieben unterlassen. Nur durch die hier vorgeschlagene Möglichkeit der Kontrolle durch den Bezirksschornsteinfeger bei der Feuerstättenschau erscheint es in einfacher und kostengünstiger Weise möglich, sowohl die ordnungsgemäße Installation wie auch deren Fortbestand in stärkerer Weise als bisher zu realisieren.

24.11.95

Beschluß

des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Verbesserung der Sicherheits-
berprfung bei der Lagerung von wassergefhrdenden Stoffen

- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

Der Bundesrat hat in seiner 691. Sitzung am 24. November 1995 beschlossen, die
Entschlieung **nicht** zu fassen.

Begrndung:

Die Lagerung wassergefhrdender Stoffe ist bereits umfassend und detailliert
geregelt; durch Bundesrecht insbesondere in den §§ 19g ff. Wasserhaushalts-
gesetz (WHG). In § 19i WHG ist in Verbindung mit den landesrechtlichen
Regelungsmglichkeiten die Betreiberverantwortung fr Heizlbehlter hin-
sichtlich Einbau, Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung und Reinigung
sowie die regelmige Prfung durch Sachverstndige und die Hinzuziehung
von Fachbetrieben normiert.

Eine Aufspaltung der wasserrechtlichen Regelung durch Einschaltung der
Schornsteinfeger bei der Kontrolle ist nicht sinnvoll.